

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1798

22 (28.5.1798)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-757372](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-757372)

No. 22. Montags, den 28ten May 1798.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Advertisements

Publicandum,

wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Seiner Königl. Majestät. Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

Seiner Königl. Majestät von Preußen etc. etc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstdero Regierungsantritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung Ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchst dieselben werden auch ferner fortfahren, einem Jedem, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstaten, und jede gegründet befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde nach Maßigkeit abzuhefen.

Alein die übertriebene Zudringlichkeit, womit bey Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft, oder zu Allerhöchstdero eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt sind, in einer oft unverständlichen und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen und die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert; und das unnütze persönliche Zusprechen solcher Supplikanten, oft aus den entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten, entfernt sie von ihren Familien und Gewerben; fährt sie in die Hände gewinnsüchtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beybringen, und falschen Rath ertheilen; und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wo bey Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verlohren gehen. Um nun diesem Uebel abzuhelfen und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutender, zum Theil auch böshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs Künftige zurückzuhalten, haben Seine Königl. Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstdero Willens-

meß.



meinnung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

I.
Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königliche Majestät gebracht werden; nach der verordneten Verfassung des Preussischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. In diese muß ein Jeder zunächst sich wenden; wenn er glaubt, bey deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bey diesem seiner Meynung nach keine Hülfe findet, dieselbe bey dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So müssen zum Beispiel alle Justiz-Sachen zunächst bey den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeynet, muß an die Regierung oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Processen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz betreffen, sonst aber bey dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizey, und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbe-Sachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänen-Amt, den Magistrat oder die sonstige Polizey-Obrigkeit des Orts antreten; wenn er gegen diese Beschwerden zu haben vermeynet, bey der Krieges- und Domänen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accise-Sachen macht das Accise- oder Zoll-Amt die erste Instanz aus; von welchem ein Jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2.
Es muß aber auch ein Jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch

durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie inſgesamt, vom Niedrigſten bis zum Höchſten unterworfen ſind, iſt dafür geſorgt, daß nicht leicht irgend Jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und beſonders haben die höheren Collegia und Inſtanzen die gegründete Vermuthung für ſich, daß ſie, ihren Pflichten getreu, die an ſie gelangenden Beſchwerden ſorgfältig prüfen und geſchmächtig abthun.

Ein Jeder alſo, deſſen Beſuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, unterſucht und verworfen worden, muß in die Güte ſeiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen ſetzen. Er muß es ſich ſelbſt ſagen, daß ein Verlangen, welches von ſo vielen rechtſchaffenen und unparteyiſchen Sachverſtändigen wiederholt gepöht und für unzuläſſig erklärt worden, den Befehlen und Rechten wohl nicht gemäß ſeyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verſtatten, und die Bedeutungen und Belehungen ſeiner Vorgeſetzten nicht bloß um deswillen verwerfen, weil ſie mit ſeinen Wünſchen oder mit ſeinen Begriffen und vorgefaßten Meinungen nicht übereinkommen. Beſonders muß er ſich erinnern, daß nach den zur Sicherſtellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorſchriften der Geſetze, gegen rechtskräftige, beſonders in dritter Inſtanz der Prozeß-Ordnung ſgemäß, ergangene Urtheile, keine ferneren Rechtsmittel Statt finden, ſondern jeder getreue und gehorſame Unterthan, ſelbſt gegen ſeine eigene Ueberzeugung, ſchon um des allgemeinen Beſten und der öffentlichen Ordnung willen, ſich dabey lediglich beruhigen muß.

Es muß daher ein Jeder, welcher bey Seiner Königl. Majestät unmittelbare Beſchwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueſte überlegen, ſich allenfalls des Rathes Sachverſtändiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkel, Conſulenteu oder ſogenannte Bauern, Advocaten ſich wenden, und den Eingebungen ſolcher unwiſſenden und eigennähigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königl. Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron verſperrt wiſſen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueſte unterſuchen laſſen, und wenn ſie erheblich beſunben wird, mit der ſtrengſten Gerechtigkeit abſtellen werden; ſo haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus ſüdrlichem Eigensinn und unbedeutſamer Rechtshaberey oder gar aus Ungehörſam, und in der Hoffnung, durch Ungeſtüm und Zudringlichkeit Machtſprüche und widergesehliche Verfügunzen zu erſchleichen, Seiner Königl. Majestät mit grundloſen Beſchwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und böſhafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgeſetzten ſich erlauben, die ſtrengſte und nachdrücklichſte Ahndung ſolcher Widerſpenſtigkeit und Bosheit, nach den Befehlen ganz ohne Fehlbar zu gewärtigen.

3.
Jeder an Seine Königl. Majestät gerichteten Vorſtellung müſſen die vorer-

ber-



hergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Processen die Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig begelegt werden; damit eines Theils erhellen möge: ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seiner Königl. Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einschauen und beurtheilen können, was deshalb weiter zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichts-Erforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sachen aufhalten, möglichst vermieden werden.

Die bey Seiner Königl. Majestät anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leslich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Wortstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: *Gemeine zu* * * * führen; sondern diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigene Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein Jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen, der in allen Gegenden des Landes angelegten Justizcommissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Partheyen, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein Jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen; oder in Entziehung dessen gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bey allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und andern obern Collegiis, sondern auch bey allen Gerichten im Lande an der gewöhnlichen Versammlung, oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten Sachverständige Personen bereit seyn werden, dergleichen Leuten, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königl. Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll unständlich nieder zu schreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche

jedesmal unweigerlich aufnehmen; ohne Unterschied: ob die Sache vor Hieses oder ein andern Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig sey, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bey Seiner Königlichen Majestät nicht nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedenken und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedenken lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und in dies Protokoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

f.

Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unthunlich, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bey Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irriger Weise vermeynen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigeren Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Städte- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirtschaften und Gewerbe vernachlässigen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungskosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemeinsten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrevue adressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Bezuges bedient, kann zuverlässig versichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelange, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Mißbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zuverlässiger zu steuern, ist die Veranlassung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinder, niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändiget, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

Ein Jeder also, welcher von nun an bey Seiner Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, beeheligt; wer die geordnete Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beylegt, der hat es sich selbst bezumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitem Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Es



Gegen die unruhigen und unbedeutenden Querulanten aber, die sich nicht weisen und belähren lassen wollen, die Seine Königliche Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Ueberzeugung mit Unwahrheiten befehligen, oder welche sogar mit grundlosen Verleumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Coniulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutenden Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edict vom 12ten July 1787. und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden; der Umstände mit Zuchthaus, oder Vestungsarbeit geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an, ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Signatum Berlin, den 17ten März 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Finkenstein, v. Blumenthal, v. Schulenburg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Goldbeck, v. Alvensleben, v. Struensee, v. Haugwitz, v. Thulemeyer, v. Kannewurff, v. Schröder.

2 Da bey dem starken Unbau in der Oberledinger Bogtey Amts Leer, die Anlegung einer neuen Mahl- und Pelde-Mühle für nöthig erachtet worden, dazu sich auch bereits Liebhaber gemeldet haben, so soll dieserhalb eine Licitation abgehalten, und der Bau einer solchen Mühle auf dem hohen Heidefelde zwischen dem sogenannten Flachsmeer und Peter Campen Colonat im Steinfeld der Behr, auf eigne Kosten des Entreprenneurs, einem Particulier, gegen ein jährliches Windgeld, und nach den in Termino vorzuliegenden Conditionen überlassen werden.

Diejenigen nun, welche zum Bau dieser Mühle Lust haben möchten, können sich am 1ten Juny cur. als am Freytag Vormittags um 10 Uhr hieselbst auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Recognitionis-Geboth erdsnen, da sodann dem Meistbietenden, welcher hinlängliche Caution stellen muß, unter Vorbehalt der einzuholenden allerhöchsten Approbation, der Zuschlag ertheilet werden soll.

Signatum Aurich den 27sten April 1798.

Königl. Preuss. Obrfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Da den aus dem Hochstift Münster eingegangenen Nachrichten zufolge, daselbst an verschiedenen Orten die Viehseuche verspüret worden, und

sel.

selbige sich auch in der Grafschaft Marck geüßert haben soll, so wird, um die Verschleppung dieses Uebels zu verhüten, vor der Hand alles Einbringen von fremden Hornvieh, Häute, Fellen, Haaren, Wolle, ungeschmolzenen Talg, rohen, gesalzenen, auch geräucherter Fleisch, Heu, Stroh oder Hapel, aus dem Münsterischen in diese Provinz, nach Vorschrift der desfallsigen Instruction vom 13ten April 1769. S. 3 bey 100 Rthlr. und dem Befinden nach Leibesstrafe, auch Confiscation der Waaren, hiemit gänzlich untersagt, wornach auch die Grenz-Beamte instruiert sind, und Jedermann sich zu achten hat. Uebrigens soll der Denunciant, der eine Uebertretung dieses Verbots gehörig zu erweisen im Stande, die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben.

Signatum, Aurich, am 8ten May 1793.

Königl. Preuß. Ostpreussische Krieges- und Domänen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 In Marienhave will der Bedientener Abraham Engelbarts sein daselbst an der Rosen-Strasse belegenes Haus und Garten den 9ten Juny in Vogt-Vermanns Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Conditionen sind bey dem Auctions-Commissaire Deuter einzusehen.

2 Vermöge des bey diesem Amtgerichte und im Amte Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Conditionen und Taxe angeheftet worden, und die bey dem Ausmiener Schelten eingesehen werden können, soll das, den Erben des weyl. Wilhelm Beerdes Swarte zu Stapelmohr bis jetzt noch in communon zustehendes Warfhaus und 2 Banäcker Behuf der, unter ihnen demnächst vorzunehmenden Theilung, den 9ten Juny in Stapelmohr öffentlich subhastirt, und dem Meistbietenden, vorbehältlich gerichtlichen und Obervormundschaftlichen Consensus zugeschlagen werden. Liebhaber werden daher am gedachten Tage zum Kaufe aufgefodert. Es ist gewürdiget auf 1814 fl. 5 Stbr. holländisch.

Signatum, Leer im Amtgerichte den 7ten May 1798.

3 Der auf den 1sten Juny angesetzte Verkauf verschiedener Schiffsparten aus dem Ruffschiffe de Vrouws Martha, wird gewisser Ursachen wegen nicht vor sich gehen. Emden den 22sten May 1798.

4 Er. hochgräfl. Gnaden, der Herr Reichsgraf und Herr von Schönburg sind Willens, Ihre auf dem Schlosse zu Dornum befindliche Effelten wegen des eintretenden Markts, am 5ten Junii nächstkünftig öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkaufen zu lassen.

Die



Diese Effekten bestehen in allerhand zum Theil modernen und neuen Moden von Mahagony-Holz, als Spiegel, Tischen, Stühlen, Schränken u. s. w. ferner in allerhand Gemälden, Betten mit Zubehör, sächsischem Porcellain, englischen Gläsern, sodann Marmortischen, Fenster-Verhängen, und was weiter vorhanden ist, wobei nur noch bemerkt wird, daß auch schöne chinesische Tapeten, desgleichen ein complettes Billiard, und vielleicht auch verschiedene Baumaterialien feilgeboten werden sollen.

Kaufslüßige werden demnach eingeladen, am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr sich hieselbst in Dornum einzufinden.

Dornum den 4ten May 1798.

Gittermann, Ausmiener.

5 Heinrich Kreling ist Willens, seine von ihm selbst gebrachte, zu Jernum stehende, im Jahre 1777 und 78 zum Theil aus Eichen und Hamburger Greinen Holz neu erbaute mit 2 paar Mehl- und 1 paar Backsteinen versehene Mühle, welche die Gerechtigkeit hat, Roggen, Weizen, Buchweizen, Gerste u. s. w. wie auch Barck zu mahlen, mit Wohnhaus, Scheune, Bude und Garten, den Meistbietenden zu Jernum in des Vogten Meyers Verhauung, am Donnerstage den 7ten Juny des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen. Die desfallige Bedingungen sind vorhero bei dem Ausmiener Deenekamp gratis einzusehen.

6 Auf gesuchten und ertheilten gerichtlichen Consens will der Stadt- und Gerichtsdiener Tobias Kemmers sein am hohlen Wege, Norder Amts, belegenes von weiland Daniel Menoth herrührendes Haus und Garten, am 11ten Juny a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus durch die zeitigen Aedilis Rathswandte Wenckebach und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Auch will derselbe seine beyden hier in der Stadt Norden, resp. im Westerkluft 2te Rott No. 346 an der Sphl. und kleinen neuen Straffe, und im Westerkluft 6te Rott No. 427. an der Kirchstrasse belegenen Häuser und dazu gehörigen Garten, am gedachten Tage und Orte, durch benannte Aediles öffentlich verkaufen lassen.

Gleichfalls will der Jann Dirks Kruse et Conf. das an der Heringstrasse im Süderkluft 3te Rott No. 298. stehende Haus und Garten am 11ten Juny a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus hieselbst durch benannte Aediles öffentlich verkaufen lassen.

Dann will auch der hies. Bürger und Zimmermeister Ferd. Hanssen Pichler das im Norderkluft 5te Rott No. 619. an der großen Mühlenstrasse stehende Haus und Garten am nehmlichen Tage durch gedachte Aediles öffentlich verkaufen lassen.

Endlich will auch der Senator Wenckebach sein an der Uffenstrasse im Westerkluft 1ste Rott No. 311. belegenes Haus, so von dem Juden Schulmeister Cohen heuerlich bewohnt wird, am mehrgedachten Tage und Orte öffentlich verkaufen lassen. Norden den 13ten May 1798.

7 Um Dienstag den 2ten Junius werden in Emden auf dem Rathhause die Bücher des weiland Herrn Predigers Adrian Schlessig öffentlich verkauft, woson der gedruckte Catalogus alda bey dem Buchdrucker C. Wentzin und in Ausricht bey Herrn Buchhändler Winter, in Leer bey dem Buchbinder Mellner, in Norden bey dem Buchblinder Christ. Neumann zu haben sind.

8 Auf ertheilte gerichtliche Commission will der Herrschafil. Zimmermeister Dirk Hiarihs zu Laga allerhand Mobilien, als Tische, Schränke, Stühle, Uhren, Betten, Leinen, Zinn, Kupfer, einige kupferne Theemaschinen, porcellainene Aufsätze, dito Service und Theezeng, imaleichen eine Quantität Speck, und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 1sten Juny öffentlich bey seinem Hause zu Laga verkaufen lassen.
Sommer, Ausmiener.

9 Op Woensdag den 30. May 's Nademiddags 2 Uir zal te Emden in een Pakhuis aan de Grootdykstraat publyk verkogt worden door de Maaklaar Vogett een Party Wagenschott, bestaande in 23 Bloks, als

eens duims Wagenschott	5 Blok	113 Blaaden,
$\frac{3}{4}$	—	6 dito 167 —
3	— Rigaas dito	3 dito 12 —
$2\frac{1}{2}$	—	3 dito 17 —
2	— Ryns dito	2 dito 23 —
2	— dito Pyphoud	1 dito 10 —
$1\frac{1}{2}$	— Wagenschott	3 dito 41 —

23 Blok 383 Stuk Blaaden.

Deeze Houtwaaren zyn den Dag voor den Verkoop te besien.

10 Vermöge der bey dem Stadt. und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations Parante, nebst beygefügten, auch bey den zeitigen Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen folgende, den Erben des weiland Goldschmidts Hajo E. Schuster zugehörige Grundstücke:

1) Ein aus 6 Aeckern bestehender Garten, an der kleinen Hinterlohne belegen, welcher auf 750 Gulden in Gold, und

2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen lutherischen Kirche, welcher auf 75 Gl. in Gold gerichtlich taxiret worden,

in dreyen auf Verlangen der Erben abgekürzten und auf den 1aten May, den 28sten May und 11ten Jun. a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, im Weinhaus öffentlich feilgebothen und dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten und namentlich Serpults-Berechtigten wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechisame sich längstens in dem letzten Licitations-Termin zu melden, und ihre

(No. 22. 3333)

An.



Ansprüche dem Gerichte anzuzelgen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatura Norda. in Curia, den 20sten April 1798.
 Amtverwalter, Bürgermeister und Rath
 Hoppe.

11 Vermöge der bey dem Amtsgerichte zu Wittmund und Stadtgerichte zu Siens affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefüger Taxe und Conditionen, welche auch bey dem andemier Dicken gratis einzusehen und für die Gebühr abschreiben zu haben, soll die denen Erben des weiland Invektoris Wolken zu Norda ersten weil Ehefrauen Maria Elisabeth, gebornen Bräwe, zurhörige Grundhauer, auf Ditto-Durchartzs Platz zu Warfen, jährlich zu 5 Nthlr. in Gold und 1 Nthlr. 15 Schaaf 5 Witt Cour., mit Weinkauf zu 10 Nthlr. in Gold und 13 Schaaf 10 Witt Cour., welche auf 307 Nthlr. 18 Schaaf in Preuss. Cour. eiblich gewürdiget worden, am Mittwoch, den 11ten July 1798. des Nachmittags um 2 Uhr in des weiland Kaufmanns Decker Wittw. Behausung hieselbst, salva ratificatione iudicij tutelaris, dem Meißbietenden öffentlich verkauft werden.

Zuleich wird denen unbekanntem real. Prätendenten obgedachter Grundhauer bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtigame sich bis zum Licitations Termin, und spätestens in demselben melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzelgen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie die Grundhauer betreffen, nicht weiter gehöret werden.

Wittmund, im Königl. Amtsgerichte, den 24sten April 1798.
 Wöhrling.

12 Domine Dedden ist Vorhabens des weiland Brune Janssen zu Sulderhusen nachgelassene Güter, als 30 Kühe, 14 Stück Jungvieh, 10 sehr schöne Pferde, Schaaf, Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, und alles was sonst zu einer complecten Bauern. Wirthschaft gehöret, wie auch sämtliches Hausgeräth, Manns- und Frauen Kleidungsstücke am 31sten dieses Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

Der Kaufmann Johann Hinrich Garrels jun. ist Vorhabens seine unter Wolheten aus verschiedenen Stücken bestehende 31 $\frac{1}{2}$ Grafsen Landes am 14ten Juny zu Treepsun im Wirthshause öffentlich verkaufen zu lassen.

13 Des weiland Hausmanns Eydo Poppen Klecken auf der Berhumer Brode sämtliche Güter, allerhand Hausgeräthe, Kasser, Zinn, Schränke, Betten, Klunen, Johann Hausmanns Beschlag, Pferde, Kühe, Jungvieh, Wagen, Eaden, Pflug, wie auch Speck und Fleisch, und dergleichen, sollen am 30sten May öffentlich verkauft werden.

Der verwittweten Frau Postmeisterin Bergner zu Wittmund sämtliche Mobilien, als allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Kupfer, Zinn, Messing, Porcellain, Betten, Kinnen, schönes Tischzeug, Kleidungsstücke, Gold und Silber, Diamanten, Ringe, einige Kesselloffer, und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, werden am 4ten Juny öffentlich verkauft werden.

Wittmund den 22sten May 1798.

Anden, Ausmiener.

14 Harm Daniels Ehefrau Hilke Gerds Ley im Neermoor ist Wittens; ein von Severyn Jans benäheretes daselbst belegenes Haus mit Garten, nebst sechs schon abgegrabenen Weiden auf den Neelanden und zwey Kirchensitzstellen am 13ten Junii zu Neermoor in Gerds Schmits Haus, unter Assistenz ihres Ehemannes öffentlich verkaufen zu lassen. Desfallige Bedingungen sind bey dem Ausmiener Schelten einzusehen.

15 Auf erhaltene gerichtliche Commission will der Bartelt Hinrichs Meise sein zu Klein Borssum belegenes Haus und Garten cum annexis auf Donnerstag den 14ten Junii des Nachmittags um 2 Uhr zu Groß Borssum im Wirthshause öffentlich, der Ausmiener Ordnung gemäß, verkaufen lassen. Conditiones können bey dem Ausmiener Martini eingesehen werden.

16 Auf erhaltene gerichtliche Commission wollen die Erbey des weiland Schulmeisters F. Dieksen zu Klein Borssum auf Donnerstag den 7ten Junii des Morgens 10 Uhr allerhand Hausgeräthe, als Zinnen, Kinnen, Bettzeug, wie auch Kleidungsstücke und eine Quantität Speck, nebst was sonst zum Vorschein kommen wird, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen lassen.

17 Am 6ten Juny, als am Mittw. will der Schmiedemeister Seb. Gummels in Norden allerhand Hansrath, Betten und Leinwand, allerhand Kleidungen, Winkelgeräthe, als Schaaalen, Mäßen und Gewächten, und was mehr vorhändt, öffentlich ausmienen lassen. Norden den 21sten May 1798.

Rhoden von Welfen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des weiland Bleckermeister's Ehe Gerds Barenborgs Wittwe Joocke Eiben de Wries daselbst, Edictales wider Alle und Jede, welche auf das durch Provoquantium von dem Frau Cler privatim anerkaufte Haus an s. r. d. in alten Neuen Thor in Comp. 18. No. 7. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Pächterkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monaten, et reproduct. präclus. auf den 9ten Junii nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillchweigens und der Präclusion erkannt.



2 Beym hiesigen Amtgerichte ist Citatio edictalis wider Alle und Jede, welche auf den durch weiland Noelf Jaussen im May 1785 öffentlich erkauften und im Jahr desselben Jahres an die Bekräter Poppe und Eosse Heyen cedirten, dem Letzteren aber, nachdem der Perpe Heyen im Jahre 1790 seinen halben Antheil an selbigem abgetreten, zum alleinigen Eigenthum genorden, zu Campen belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Echerne, Garten und 65¹ Erden Landes, einen Anspruch, Forderung, Erb-, Nacherkants, Dienstbar, Leits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termina von 12 Wochen et praesens auf den 8. ten Junij nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweizens, erkannt.

Persum am Königl. Amtgerichte, den 5ten März 1798.

3 Bey dem hochgräfl. Gerichte zu Dornum sind wegen Res von des weiland Hausmanns Frerich Jaussen Witwe Antie Wits zu Neersum und deren Sohne, Liard Heeren Frerichs, vermöge gerichtlich vollzogenen Kaufbriefes vom 17ten Jan. a. pr. von dem vormaligen Kaufmann, Chirurgo Georg Bernher Wellencamp, privatim angekauften, anfänglich zum Etablissement für gedachten Liard Heeren Frerichs bestimmt gewesenem, nunmehr aber dem ältern Sohne besagter Wittve Jhno Frerichs übertragenen Hauses und Gasthofes cum annexis am Markt zu Dornum auf Ansuchen der Frerich Jaussenschen Wittve und deren Sohnes, Jhno Frerichs, die gewöhnlich Edictales erkannt; Und werden demnach Alle und Jede, welche auf dieses Immobile oder dessen Kaufgeld irgend einigen Real-Anspruch, als Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Nacherkants den Nutzungs-Ertrag schmäleres, und gleichwol durch kein in die Augen fallendes Kennzeichen bemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen, hiedurch verablädet, welche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens am 7ten Junij nächstkünftig, Vormittags um 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen, welchen es hiesigen Orts an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Hedden und v. Halem in Hage hiemit vorgeschlagen werden, hieselbst anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den jetzigen Besizer Jhno Frerichs, als diejenigen, welche die Kaufgelder zu empfangen haben, auferlegt werden solle.

Begeben Dornum am hochgräfl. Gerichte, den 27ten Febr. 1798.
v. Halem.

4 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Goldschmidts Albertus Edden Citatio edictalis wider Alle und Jede, welche auf das im Osterkluft, 4te Rott, sub No. 67. am Neuen Wege stehende, von dem Jacob Stromann am 6ten März 1769. im Weinhanse hieselbst an Provocanten verkaufte Haus nebst Garten, sodann auf einen, an der Hinterlohne belegenen, in demselben Jahre von Jacob
Strom

Stromann an Jacob J. Sillomon, von diesem an Dietl. H. Laak, und von diesem an den Prolocanten privatim verkauften Acker ein Eigenthums-Pfand, Dienst-alkts-Beherrungs oder sonstiges Neurecht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et präclusivo auf den 20sten Junii a. c. Vormittags um 10 Uhr, un er der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus und Garten und den Acker präcluidret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 7ten März 1798.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath:

3 Der Hausmann Siebrand Hinrichs besaß einen in der Westermarsch im Gastmarscher Rott sub No. 2. belegenen Heerd, Wyleff Königs Grashaus genannt, zu 92¹/₂ Diemath, sodann besaß der Hausmann Jhe Janssen mit seiner Schwester Valtjen Janssen, des Weer Wolffes Ehefrau, in Communion:

- a) einen von ihrem Vater, weiland Jan Jhen anererbten, ebenfalls in der Westermarsch im Meuteicher Rott, sub No. 4. belegenen Heerd zu 44 Diemath, von Heide Ahten herrührend,
 - b) einen eben daselbst, sub No. 5. belegenen, in No. 1792. von Marten Jacobs privatim anerkaun ten Heerd zu 36¹/₂ Diemath,
- und haben diese Besitzer, vermöge producirtten Vergleichs, dergestalt einen Tausch getroffen, daß nunmehr

- 1) der Hausmann Siebrand Hinrichs Eigenthümer der beyden letztgedachten Plätze a. und b., beyde im Meuteicher Rott, sub No. 4. zu 44 und No. 5. zu 36¹/₂ Diemath Landes, wogegen
- 2) der Hausmann Jhe Janssen und dessen resp. Schwester und Schwager, die Eheleute Weer Wolffs und Valtjen Janssen, in Communion Eigenthümer des erstgedachten Grashaus-Heerdes im Gastmarscher Rott, sub No. 2. zu 92 Diemath,

geworden sind. Besikere haben nun, um bey diesem Tauschhandel gesichert zu seyn, ein Aufgeboth nachgesucht, worauf Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider Alle und Jede, welche auf vorbeschriebene drey Heerde — des zu 92¹/₂, zu 44 und zu 36¹/₂ Diemath cum annexis, ex capite crediti, hypothecae, haereditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel alio cuocunque jure reali Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten, et präclusivo auf den 23sten Junius a. c. 10 Uhr, bey Strafe der Abweisung und eines ewigen Stillschweigens erkannt worden.

Da übrigens auf den ad a. bemeldeten Heerd aunch eine von dem vorhinigen Käufer, Hausmann Jann Jhen, an die Verkäufer, des Heide v. h. en Kinder Vormünder, Jann Harms et Cons. über einen Theil der Kauffchillingsgelder zu 5356 Gl.



a. Ein in Gold ausgelegte Obligation d. d. 1ten May 1771 im Norden Amtz. Hypothekenbuch eingetragen, wovon noch 4900 Gl. in Gold offen stehen, deren Verjährung zwar in etwas nachgewiesen, aber das originale Document nicht beygebracht werden kann; so werden alle diejenigen, welche auf diesen eingetragenen Posten, und das darüber ausgelegte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit längstens im gedachtem Termine den 23sten Junius a. c. 10 Uhr, beym hiesigen Amtgerichte zu melden, und die originale Verschreibung zu produciren, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präcludiret, das Instrument annotiret, und das annoch offen stehende Capital der 4900 Gl. den im Hypothekenbuch gelöschet werden soll.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28sten Febr. 1798.
Hoppe.

6 Von dem Königl. Amtgerichte zu Embden werden auf Ansuchen des Kaufmanns Jann Dirks Meyer zu Jemgum Alle und Jede, welche auf das dem Prolocanten von dem Eheleuten Peter Reehling und Geple Meyers privatim verkaufte, von Dirf Jans Meyer herührende Haus cum annexis in der langen Straße zu Jemgum, ein Eigenthums- Pfand, den Nutzung- Ertrag schmälerndes, Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 18ten Junii nächstkünftig, vor dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real- Ansprüchen auf vorgedachtes Haus cum annexis präcludiret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Gegeben Embden im Königl. Amtgerichte, den 13ten März 1798.

7 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der Foulke F. Willems, Wittve des weyland Hausmanns Claas Dinnen Gerdes, und deren beyden Töchter Eische und Imke Claessen Edictalis wider Alle und Jede, welche auf das denselben von dem Rathsherrn Harmens, vermöge Kaufbrieses d. d. 15ten Julij privatim verkaufte, im Süderkünst 4ten No. 206. am Neuen Wege stehende Haus und das daran gränzende, an der großen neuen Straße befindliche zu einer Wohnung eingerichtete Nebengebäude ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termine re- productionis et annotationis von 3 Monaten et präclusivo auf den 20sten Junii a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real, Ansprüchen und Forderungen auf bemeldte Häuser zum anner's präcludirt und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 17ten März 1798.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Die Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen Jehus gab No. 1782 ein Stück dortigen Moorgrundes, an der Südseite der Nordbr. Brücke, groß 5 Dietmats 18.1 Rutzen, dem Heze Reucken zu Wagband in Erbpacht. Dieser verkaufte No. 1791 die westliche Hälfte an seine Tochter Wint Heyen, des Jocke Lammers zu Ulrich-Oldendorf Ehefrau, und No. 1792 die östliche Hälfte an die Eheleute Alke Wberis und Taalte Brends auf dem Großen Jehu.

Die Wint Heyen hat No. 1794 ihre westliche Hälfte gleichfalls an die Eheleute Alke Wberis und Taalte Brends verkauft.

Letztere haben nun das gesammte Land mit dem No. 1792 auf der östlichen Hälfte erbaueten Hause, an den Koll Jacobs de Wall, in der Ehe mit Wäje Emmaiden, daselbst privatim verkauft.

Auf Instanz dieser Käufer werden nun vom Königl. Amtgerichte zu Aurich Alke und Jocke, welche auf jenes Haus mit Lande, oder dessen Kaufgelder ref. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Veräußerungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, in 3 Monaten, spätestens am roten Juli d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justizkommisarien, Noth Fisel Diaden, Stürenburg ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit sowohl gegen die Käufer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

9. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Glasers Hinrich Daniel Höfster bei Schirum Alke und Jocke, welche auf einen vom Hausmann Johann Cordes Cathoff zu Schirum von dessen Heerde mit Camerat. Consens an Provocanten privatim verkauften, zu Hesenbroel bei Schirum am Postwege und an der gemeinen Weide belegenen Kamp, das Suurfeld genannt, oder auf dessen Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Veräußerungs- Pfand- oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 22sten Jun. d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizkommisarien Stürenburg, Detmers ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diesen Kamp werden präcludirt, und ihnen damit gegen den Provocanten und die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.



10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Jocke Eden daselbst Edictales wider Alle und Jede, welche auf das durch Provoceanten von den Gebrüdern Hinrich und Olmann Albers privatim anerkaufte Haus und Garten außer dem alten neuen Thor in Comp. 12. No. 57. aus irgend einigen Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkauf recht zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen et reproduct. präclus. auf den 22sten Junii nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

11 Beym Greetslohlfischen Amtgerichte ist Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und Jede, welche auf das durch weiland Jacob Harms Witwe, Hauke Hinrichs, zu Pilsam für $\frac{1}{2}$ von ihrem weiland Vater Hinrich Frerichs geerbte und für $\frac{1}{2}$ in No. 1764 mit ihrem Ehemanne gemeinschaftlich, von ihren Viterben acquirirte, im Jahre 1776 öffentlich verkaufte, von weyland Cornelius Jürgens erstandene und von diesem und dessen jetziger Wittwen Hille Lammen im Jahre 1786 an die Edelente Berend Remmers und Jantje Otten verkaufte, zu Pilsam belegene Haus und Garten einen Realanspruch, Forderung, Näherkauf. Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum terminis von 12 Wochen et präclusivis auf den 28sten Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Da auch auf dieses Haus und Garten:

- 1) den 4ten Mai 1774 eine von den Edelenten Jacob Harms und Hauke Hinrichs unterm 1sten ejusd. an den Hausmann Neemt Jacobs auf der Bohnenburg über 100 Gl. in Cour. ausgestellte Obligation, und
- 2) den 22sten März 1776 eine von selbigen unterm 2ten May 1771 an die Pilsamer Armeencasse über 61 Gulden 6 Sch. 10 w. in Courant ausgestellte Schuldverschreibung,

im Hypothekenbuche eingetragen worden, welche längst abgetragen, die originale Instrumente davon aber nicht vorhanden sind: So werden alle diejenigen, welche an diese eingetragene Posten und die darüber ausgestellte Instrumente als Eigentümer, Cessuarien, Pfand- oder sonstige Briefe. Inhaber, Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem Termin beym hiesigen Amtgerichte zu melden und die Verschreibungen zu produciren, mit der Verwarung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präcludiret, die Instrumente anerfret, und die Capitalia der Hundert Gl. und 61 Gl. 6 Sch. 10 w. in Cour. im Hypothekenbuche gelichtet werden sollen. Bewsum am Königl. Amtgerichte den 26ten März 1798.

12 Bey dem OIdersum'schen Gerichte sind ad Instantiam des Bäckermeisters Wylke Harms Kruse zu OIdersum, wider alle diejenigen, welche auf das durch denselben in Anno 1793. von des weil. Bäckermeisters Harm Harms Wittwe, Antie Wulfsen, und deren Tochter, Rantse Harms, aus freyer Haad erkaufte Haus auf der dasigen

sigen Neustadt mit sämtlichen Zubehörungen, auch einen an dem Fischteich belegenen Obst- und Küchengarten, ein Erb-Eigenthums-Näherkaufs-Pfand, den Nutzungsertrag schmäler des Dienstkbarkeits, oder irgend ein sonstiges Realrecht und Forderung zu haben vermeynen möchten, Edictales cum Termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf Donnerstag den 12ten July nächstkünftig erkannt.

Alle dergleichen Spruch- und Forderung, habende werden demnach hiermit verabladet, solche in dem obbemeldten Termino Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren:

indem die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf die Grundstücke cum Annexis präcluidet und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Gegeben Obersum in Judicio, den 30sten April 1798.

Möller.

13 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Bäckermeisters Joocke Mariens Boenman, alle und jede, welche auf das demselben von dem Hausmann Hinrich Janssen Broner von Klein-Borsum privatim verkaufte zu Groß-Bildum stehende, im Jahr 1792. neu erbaute Haus cum Annexis, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthums-Pfand, den Nutzungsertrag schmäler des Dienstkbarkeits-Benüherungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am 16ten July nächstkünftig anhero anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf das Immobile werden präcluidet und sie damit sowohl gegen den jetzigen Besitzer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden, im Königl. Amtgerichte, den 1sten May 1798.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Rühmlichen Beet Diaden d selbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Meine Krerichs privatim anerkaufte Haus, aus drey Wohnungen bestehend, in der Spuhndammstraße in Comp. 17. No. 52 aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen, et reproduct. präclus auf den 13ten July nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclation erkannt.

15 Auf Ansuchen des Peter Meier werden Alle und Jede, welche an der ihm von dem Johann Heren verkauften zu Hesel dieses Amtes belegenen Hausstätte nebst Zubehör einigen Anspruch, Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, hiezu verabladet, ihre Ansprüche am 11ten Juny anzugeben, widrigenfalls die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Gegeben im Amtgericht, den 4ten May 1798.

(No. 22. U a a a a)



16 Die Erben des weil. Johann Meints, Secret Peters wort. noie. et cons. verkauften am 2ten July 1774. eine in der Seener belegene Warffstätte, aus einem Hause und Garten von pl. min. 1 Diemat Land bestehend, an den Erben Harms; welcher solche den Eheleuten Berend Janssen und Sactie Focken im Jahr 1786. wiederum verkaufte. Diese überließen unterm 11ten Oct 1794. dieselbe dem jetzigen Besitzer Hürich Siemens für die zum Kaufprezio bedingene Summe von 820 Gulden in Golde, und da auf dessen Ansuchen um Erlassung der Edictalien solche per Decretum vom heutigen Da o erkannt worden; so werden dem zu Folge alle diejenigen, welche auf bezagtes Haus und Gartengrund aus einem Näher Pfand = Dienstbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und längstens am 13ten July c., als den angelegten Connotations Termin Ihre Ansprüche und Forderungen hieselbst anzudeuten und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß alle sich alsdenn nicht meldende präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.
Verum, am Königl. Amtgerichte, den 21sten April 1798.

Da bey diesem Amtgerichte auf Ansuchen der Gebrüdere Frerich und Jan Jacobs wegen der von Hürich Meints privatim erkauften Warffstätte nebst Land und übrigen Anzuehen, sodann der von Eas Janssen Erben erkauften und benäherten 2 Diematen Landes zu Westerende per Decretum vom heutigen Datum Edictalis erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche auf diese Grundstücke aus einem Näher Pfand = Dienstbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und längstens in dem auf den 13ten July d. J. angelegten Connotations Termin ihre Ansprüche und Forderungen dem Amtgerichte anzudeuten und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß alle sich alsdenn nicht meldende präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Verum, am Königl. Amtgerichte, den 21sten April 1798.

Kettler.

17 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hausmanns Willem Stebelts zu Borgholt, Alle und Fete, welche auf den neuerlich von dem Hausmann Johann Dircks Silerts zu Ardorf an ihn privatim verkauften, daselbst belegenen halben Heerd, der angeblich jeko begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) 24 ardstontheils separirt liegende Bar-Necker, groß zusammen 39 Scheffel Rocken Einfaat,
- 3) 5 Diemathen Weedlandes in verschiedenen Stücken, resp. von $1\frac{1}{2}$, 2, $\frac{1}{2}$, und 1 Diemath liegend,

4)

- 4) 3, noch 3, 2, 5 und 1, in Summa 14 Heib, Aecker;
- 5) 4 Pfänder zu Rist, Plaggen,
- 6) eine halbe Reihe Todtengräber auf dem Kirchhofe zu Urdorf,
- 7) einen Rann- und einen Frauenfisch in der Kirche daselbst,
- 8) ein Torfmoor bey dem Neuen Wege,
- 9) eine jährlich von dem Heinke J. Colmann und dessen Nachfolgern für den so genannten Kirchen-Aecker zu bezahlende Erbpacht ad 2 Gl. 5 st. cour.

oder auf dessen Kaufgeld — auffer dem Fisco Regis, welchem ad No. 4 und 5 etwaige Ansprüche reservirt bleiben — resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälertes Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21sten August, persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürzburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm damit sowol gegen den Provo:anten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch wegen aller angezeigten Pertinenzen des halben Herdes, der Besitztitel im Hypothekentabuche, auf den Kauf, für vollständig berichtet erachtet werden solle.

18 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Warfsmanns Dirck Dircks zu Urdorf, Alle und Jede, welche auf die aus dem Heidsfelde angelegte, zur dortigen Pastorey gehörige, von den Interessenten daselbst dem Arbeiters Dnck Janssen, jetzt zu Dunum, No. 1791 in Erbpacht gegebene und von diesem No. 1796 an den Provo:anten privatim verkaufte, an einander schreitende 2 Kämpfe zu Urdorf, pl. mn. 1: Tonne Einsaat groß, oder auf deren Kaufgeld resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälertes Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 17ten Juli d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Adv. Fisci Hoerling, Adj. Fisci Staden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die beiden Kämpfe präcludirt, und ihm damit sowol gegen den Provo:anten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

19 Wilke und Antje Garrel zu Holte besaßen ein Immobile cum annexis daselbst, und ersterer vermachte solches, nachdem er letztere abgefunden zu haben vermeynte, seiner Ehefrau Erntje Otten.

Auf Instanz der Erntje Otten und deren Curator Lambertus W. Müring ist solches Immobile öffentlich verkauft, und Harm Focken wurde laut Kaufbrieses vom 5ten Januar 1791, Besizer desselben.

Dica



Dieser überließ es aber unter dem 23sten Februar 1798. dem Schulmeister Melne Alfens Rosenberg, und Bestterer hat auf Erdsnung des Liquidations-Processus angefragt, so auch erkannt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, so aus einem Pfand-Näher-Erbschafts, Dienstbarkeits, oder sonstigem dinglichen Rechte auf benanntes Warthaus cum annexis Prätension zu formiren im Stande zu seyn vermeynen, hiemit peremptorisch vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche, so wie sie solche mit unabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise bewähren können, innerhalb 9 Wochen bey hiesigem Königl. Amtgerichte annotiren zu lassen, und darauf in dem zur Reproduktion und Liquidation auf den 16ten Jul. insiehend angeetzten Termino entweder in Person oder durch den hiesigen Justiz-Commiss. Dyrmans hieselbst persönlich anzugeben, über ihre Forderungen das Nöthige zu verhandeln, und ferner gerichtl. Verfügung im Richter-scheinungsfall oder fehlender Justification die Abweisung und Präclusion zu erwarten.

Wornach man sich zu richten.

Stückhausen im Amtgerichte den 14ten May 1798.

20 Ette Weyers besaß einen Viertelplatz cum annexis zu Holtland, und vermachte solchen für die Schulden zu ihrer Tochter Antje, welche sechs erwachsene Geschwister, als Kolke, Weyert, Jann, Serb, Geiche und Hilke Hinrichs gehabt, so von dem Sudel wenig oder fast gar nichts geerbet.

Die Antje hat den Viertelplatz ansego dem Schlichter Johann Boelhoff überlassen, und dieser hat, um in den Besitz gesichert zu seyn, auf Erdsnung des Liquidationsprocesses angetragen.

Seinem Gesuch ist deferirt, und das Amtgericht zu Stückhausen ladet deshalb Alle und Jede vor, welche aus einem Pfand-Erb-, Dienstbarkeits-Veränderungs- oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 16ten Jul. des Morgens 9 Uhr, entweder in Person, oder durch den hiesigen Justiz-Commiss. Dyrmans hieselbst persönlich zu melden, über ihre Forderungen und Angaben das Nöthige zu verhandeln, und ferner gerichtliche Verfügung, im Richter-scheinungsfall oder fehlender Justification die Abweisung und Präclusion zu erwarten.

Wornach man sich zu richten.

Signatum Stückhausen im Amtgerichte den 14ten May 1798.

21 Der Reichrichter Hermannus Brackenhoff zu Detern besaß daselbst einen angeerbten Heerd Landes cum Annexis, der Wolffs-Platz genannt. Er übertrug denselben seinem Sohne, Hage Ohrberg Brackenhoff, cum pleno juris effectu, und dieser überließ ihn hiawiederum seiner Schwester Geiche Anna Brackenhoff und deren Ehemann Hage Jellchen Handen in völligen Besitz und Eigenthum.

Um

Um für alle künftige Ansprache ein für allemahl gesichert zu seyn, haben jetzige Possessores auf einen Liquidations-Prozess angetragen, und Edictales contra quoscunque gebeten, diese sind auch erlanet, und werden also vermöghe Decreti vom heutigen Dato alle diejenigen, so aus einem Pfand, Näher, Erbschafts, Dienstbarkeits, oder sonstigem dinglichen Rechte auf benannten Heerd und Auneren Prätension zu formiren in Stande zu seyn vermeynen, hiemit peremptorie vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche, so wie sie solche mit untafelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise bewähren können, innerhalb 12 Wochen bey hiesigem Königl. Amtgerichte anzuweisen zu lassen, und darauf in dem zur Reproduction und Liquidation auf den 24sten August insiehend angelegten Termin entweder in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium, wozu der Justizcommissarius Olpmanns zu Etickhausen vorgeschlagen wird, hieselbst zu erscheinen, über ihre Forderungen das nöthige zu verhanen, und ferner gerichtliche Verfügungen, im Nicht-Erscheinungsfall oder fehlender Justification die Abweisung und Präclation zu gewarten.

Wornach sie sich zu richten.

Signatum Etickhausen, im Amtgerichte, den 18ten May 1798.

22 Ein Haus zu Leer an der Königsstraße belegen, beschwettet zur Rechten an Bartels Hinrichs Witwe, zur Linken an Visiteur Davemann Witwe, haben die Eheleute Michel zum Sande und Greetje van Dyl, von den Hannes Cornelius und Frau Catharina van Dyl, die es von Nytt Bonn erhalten, privatim erstanden, und auf Eröffnung des Liquidationsprocesss angetragen.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an dieses Haus cum annexis aus Näher, Pfand, Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter citiret, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in Termino præclusivo den 31sten Jul. curr. beim Amtgerichte hieselbst zu melden, widrigenfalls sie damit præcludiret, und in Hinsicht des Immobiliis und der jetzigen Besitzer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 21sten May 1798.

23 Die Erben der Bente Theen, des weil. Ulrich Harms Wittve, besaßen vor Zeiten ein zu Blizum unter der großen Saltbergmer Eshacht belegenes Wafhaus cum Annexis und 2 Grafen Landes, verkauften solches nachher an Jürgen Hinrich. Die Miterben Greetje Wubben und Claas Jurgens genehmigten den Contract nicht, und erhielten daher laut Documentis vom 25sten May 1765. die erwähnte Immobilien wieder abgestanden.

Nach dem Absterben des Claas Jurgens vererbte dessen Schwester Caatje Jurgens, welche an einen gewissen Hinrich Kalkmeyer verheurathet gewesen, seinen Antheil. Hinrich Kalkmeyer verkaufte sodann im Jahre 1770. seine Hälfte an Greetje Wubben, und diese überließ unterm 15ten May 1771. sämtliche Immobilien der Jantje Wubben, des Luif Binders Ehefrau.

Nach



Vermöge Testaments der Eheleute Paul Binder, und Jantje Wahlen erbten deren Kinder, Wäbbe, Binder, Coop, Jantje, Harke und Antje Laits diese Stück, und diese übertrugen selbige an ihre Geschwister Binder, Harke, Jantje und Antje Laits, und nach dem Testament des Binders, vom Jahre 1793, vererbte dessen Antheil auf die Geschwister Jantje, Harke und Antje.

Diese 3 letzten Besitzer verkauften sodann diese Stücke öffentlich an den Notar Wulhöver und Gerd Folrichs, welche darauf beym hiesigen Gerichte auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses zu ihrer Sicherheit gegen eines jeden etwa dritten Anspruch, und Gehuf vollständiger Berichtigung Laits possessionis angetragen, welcher denn auch erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an diese Grundstücke, aus irgend einem Rechte, Erb-, Pfand-, Diensthbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter verabladet, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino den 29sten August a. c. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludiret, in Hinsicht dieser Immobilien des Kaufschillings und der Käufer, ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, und sodann den Proponenten solche frey von allen Ansprüchen in Eigenthum adjudiciret, und darauf Titulus possessiois für sie berichtiget werden wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 22sten May 1798:

24 Auf ein zu Oldendorp im Neiderland stehendes von dem Pastor Johann Ferwer herrührendes und im Jahre 1796 von den Geschwistern Emms J. Gentes und Sepke J. Gentes an den Hin'erk Christloffs öffentlich verkaufte Haus und Garten stehen noch 300 Gl. Schulden unter folgenden Vermerken eingetragen:

- 1) Von dem Kaufprete dieses dem Hinrich Hinrichs von Pastor J. Ferwer am 12ten November 1755 verkauften Hauses restiren noch 200 Gl.
- 2) 1772 den 3ten Sept. sind protokolliert 100 Gulden, welche die Armen zu Oldendorp dem Besitzer Hinrich Hinrichs insbar vorgestreckt haben.

Da nun die Geschwistere Gentes dem Hindert Christophers in den Verkaufs-Conditionen das Haus Schuldenfrey überzutragen versprochen, indessen vorgedachte Intabulata nicht gelöschet werden können, weil die Schuld-Instrumente angeblich verlohren gegangen, so haben sie auf die Erlassung einer Edictal-Citation zum Behuf der Löschung angegetragen.

Es werden daher von dem Königl. Amtgerichte zu Emden Alle und Jede, welche an bevorstehende Schuldposten als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber irgend einiges Recht haben mögten, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber am 27ten August nächstkünftig, anhero anzugeben, und sie durch Production der origin. In Schuld-Instrumente zu bescheinigen, unter der Warnung,

daß

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, die verlorren Instrumente amortisiret, und hierauf die eingetragenen Posten im Grundbuche geldschet werden sollen.

Gegeben Emden im Königl. Amtgerichte, den 22sten May 1798.

25 Da das von dem Zimmermeister Johann Weyers in Hage, wegen seitz Haus cum annexis daselbst, nachgesuchte Proclama vor der Hand siliiret worden, und der a f den 13ten Jul. curr. angesetzte Connotati us Termin schon einmal in No. 19. der Intelligenzblätter bekannt gemacht ist, so wird solcher hiedurch aufgerufen, und dem Publico htermit bekannt gemacht.

Be. um am Königl. Amtgerichte, den 27. May 1798.

Kettler.

Citatio Edictalis.

1 Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Ihn. Land und sügen hiemit zu wissen, daß, nachdem ihr Henricus Edenhuisen, Arbeitsmann zu Mendorp in Weid-erland, als wegen des im Brunnen seines Hauses todt gefundenen und stark verwundeten Hausmanns Eise Jacobs, Eures Schwiegervaters mit der Untersuchung verfahren werden sollen, Euch von Mendorp wegbegeben, und flüchtig geworden seyd, nach Maasgabe Unserer Criminal-Ordnung Cap. 7. S. 5. 6. wider Euch die gewöhnliche Edictales erkaunt worden.

Wir citiren und laden demnach Euch, den Henricus Edenhuisen, daß ihr vom 3ten May nächstl. stigt an, innerhalb 12 Wochen, und längstens den 27sten August nächstl. vor dem Wd. Fiscal Liaden auf Unserer Regierung hieselbst erscheinet, Eurer Entfernung und Flucht wegen Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß in der Sache weiter, was sich den Rechten nach gebühret, ergehen wird. Gegeben Warich in Unserer Ost Fries. Regierung, unter aufgedrucktem Regierungs-Insegel, den 1 ten April 1798.

Im Namen ic.

(L. S.) v. Schlechtendal.

Schneiderman.

Notificationes.

1 Der Tischler und Zimmermeister Wilhelm T. Effen in Neuburg, Städt. Hauser Amts, verlangt von Stund an 2 tüchtige Gesellen. Wer dazu Lust hat und Zeugnis seines Wohlverhaltens beybringen kann, melde sich je eher je lieber. Es verspricht guten Lohn. Briefe franco.

2 Der Bäckermeister Johann van Bockner in Leer, verlangt von Stund an einen Bäcker, Gesellen oder Lehrburschen. Wer dazu Lust hat, der wolle sich je eher je lieber bei ihm melden.



3 Der Moserbogt Röhrenmann auf der Auricher Vorstadt hat 2 Ober-Stuben mit Meublen, um Michaelis dieses Jahres anzutreten, an einzelne Personen zu vermiethe. Diejenigen, so dazu Belieben haben, wollen sich gesällig bei demselben melden und accordiren. Aurich, den 9ten May 1798,

4 Der Steinhauer, Meister Johannes Hilger machet hiemit seinen bisherigen Ehemern und Freunden, wie auch dem gütigen gerbrten Publico bekannt, daß er seine Werkstadt von der Burggrast außer dem alten neuen Thore, wo die Frau Witwe Bismanns gewohnt, verlegt, woselbst er continuirt in seinen Geschäften, in Steinhauer Arbeit in Marmor und Sandstein, und verspricht unter civiliser Behandlung die prompteste Bedienung. Emden den 7ten May 1798.

5 Der Commissor-rath Jürgen in Feber will sein Landguth zu Hofenkirchen in Feberland, 72 Matten groß, welches May 1798 heuerlos ist, auf sechs Jahre, May 1798 anfangend, wieder verheuern. Diejenigen, so dieses Landguth zu heuern Willens sind, wollen sich ehestens bey dem Eigenthümer melden, die Conditiones einsehen und Heuerung zu treffen suchen.

6 Der Böttchermeister Jürgen Wäbber in Emden, wohnhaft am Apffelmarkt, hat dieser Tagen eine neue Ladung allerbeste Siesendamsche Hopels erhalten. Er ersuchet die Böttchermeister um fleißigen Zuspruch.

7 By H. O. van Mark te Emden is te huur, om voord aan te treden, een compleete Herberg, staande jaan den Delf te Emden, tegen over het Stads Huis; wiens gading het is, melde zig den eersten, persoonlyk of frankeerde Brieven; ook zyn by denzelven diverse Soorten leege Vaten toe Drinken Water-Vaten te bekomen.

8 Der Gold- und Silber-Arbeiter P. E. v. Holten in Norden hat plus minus 400 Pfund Metall, welches in 4 bis 5 Gewichten vertheilt ist, für einen billigen Preis abzugeben; wer Lust haben mögte, solches zu kaufen, der melde sich je eher je lieber bey demselben.

9 In Leer bey H. van Zwoll ist achte Braunschweigische Elixorien, im Großen und Kleinen, in ganzen, halben und viertel Pfunden für billige Preise zu haben. Er bittet um geneigten Zuspruch.

10 Alle diejenigen, welche an des weiland Goldschmidt H. E. Schuster Nachlassenschaft in Norden etwas schuldig sind, müssen nunmehr, (da die Communica sich trennet) sich bey der Communica und dem Vormunde Jann Jochems melden, und Zahlung leisten, widrigenfalls die Restanten mit richterlicher Hilfe beygetrieben werden müssen. Sodann wird ersuchet, daß alle diejenigen, welche von des obgedachten Schuster Erben in Norden etwas zu fordern haben, sich gleichfalls bey denen Schusterschen Erben und dem Vormunde Jann Jochems melden und Zahlung erwarten können.

Die vermiethete Frau Oberamtmaulin Fhering zu Würth hat in dem ohn-
 längst von ihr angekauften Hause an der langen Straße daseibst die oberste Etage,
 vorne an der Straße, sofort zu vermiethen, und kann deshalb mit ihr contrahiret
 werden.

12 Eingegangener Allerhöchsten Verordnung gemäß wird hiedurch öffentlich
 bekannt gemacht, daß den Wägten und Gerichtsbedienten dieses Amtes, bey Strafe
 unsehbbarer Casside, verboten worden, sich fernerm hin zu unterstehen, wegen ihrer
 Executionengebühren, oder wie diese sonst in immer Namen haben mögen, jährliche
 Accorde mit den Amts-Eingesessenen einzugehen, nach welchen sie sich für erwähnte
 Gebühren, statt baaren Geldes, Naturalien verschiedener Art, nicht weniger Flachs
 und Lohf beschlen lassen, wie denn auch diesen durch Kayserl. Publicationes bey zehn
 Reichshaler Strafe ebenmäßig unterlaget worden, den Wägten und Gerichtsbedien-
 ten, statt baaren Geldes, Naturalien oder sonstige sogenannte freundschaftliche Gaben
 von nun an fernermweit zu reichen.

Esas im Amtshause und der Domainen-Rentey, den 18ten May 1798.
 Böbling. Einfeld.

13 Da wir aus bewegenden Ursachen und Theilung halber mit einem Jeden,
 welcher sowohl an dem Nachlasse unlers weiland Vaters und Schwiegervaters, des
 geheimen Commerzienraths Teegel, als an uns persönl:ch einigen Anspruch oder For-
 derung haben möchte, völlig zu liquidiren Vordabens sind; so fördern wir hienitt
 sämtliche solch: Creditores auf, sich innerhalb vier Wochen bey uns und unserm Rechts-
 Coasulenten, dem Herra Possissal Blum daseibst dierferhalb zu melden, und Ver-
 zahlung zu gewärtigen.

Gleichfalls ersuchen wir diejenigen, welche an eben ermeldeten Nachlasse mit
 einigen jährlichen Prästationen verhaftet sind, solche zu gehöriger Zeit abzutragen; in-
 dem wir sonst genöthigt seyn würden, deshalb gerichtliche Hülfe zu suchen.

Emden den 15ten May 1798.

Boelmann,
 geheimer Commerzienrath,

Maria Sophia Boelmann,
 geborne Teegel.

14 Der Gastwirth C. W. Herrmann in der Okerstraße zu Leer, zum Zel-
 ten: der schwarze Bar — empfiehlt sich den Herren Reisenden, und bittet um
 geneigten Zuspruch. Er verspricht gute Bewirthung und Versorgung der Pferde zum
 möglichst billigen Preise.

15 Der Kaufmann E. V. de Groot macht hierdurch dem geneigten Publi-
 cum bekannt, daß er sich in Leer zwischen den beyden Pforten, in des vormaligen Joh.
 Santsers Behausung etablirt, desselben Eisen- und allerhand damit verbundene
 Waaren zu handeln continuirt. Recommandirt sich zum geneigten Zuspruch, und ver-
 spricht die beste Bedienung.



16 Ick Harm Berend Coopmann, Meester Geelgieter, woonende buiten de oude Nieuwe Poort binnen Emden, adverteere een geërd Publicum dat vervaardige generell alle Geelgieter Waaren, specieel groote en kleine Lichter Kroonen, in Kerken en Huizen, Kraanen, Tavell-Schellen, Klokken, Kloppers, alle Soorten Gaspen, en wat tot Paarde Geschirr van dit Artikel gebruikt kan worden, alsmede het verzilvern en vergouden van Kooper en Messing, byzonder het Paarde Geschirr voor de Heeren Liefhebbers. Verzekere prompte & civile Bediening, verzoeke yders Gunst en Recommendatie.

17 Der Kaufmann Gerdt Janssen Praal wil sein im vorigen Jahre neu erbauetes Ziegelwerk, nahe bey Larrelt, mit 25 Orafen best Feunland aus der Hand verkaufen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich sorderiamst bey ihm melden. Das halbe Kaufpretium kann darauf gegen 4 pCt. Zinsen stehen bleiben.

18 Der Goldschmidt N. J. Escherhausen in Emden verlangt je eher je lieber einen oder zwey Gezellen, und merket dabey an, daß wenn ein dazu Geneigter lieber, so wie daselbst Gebrauch ist, auffer Wochenlohn für Kostgeld arbeiten, und also nicht bey ihm logieren will, solches ihm am Ungenehmsten seyn wird. Etwaige Briefe erwartet er postfrey.

19 Daniel Francken, Schilder te Emden, is verlangend' twee Gezellen en een Leerling, om van Stonden an, op goede Voorwaarden, by hem in Dienst te treden. De Brieven franco.

20 Wir haben durch einen Freund, der selbst in China war, eine kleine Parthey feinsten Tusch erhalten. Er ist in sauberen Kästchen, deren jedes 4 Stück enthält, und einen Dukaten oder 2 Reichsthaler 60 Grote in Gold kostet. Auch sind einige ganz große einzelne Stücke, ebenfalls in Kästchen, dabey, die anderthalb bis 3 Mehr. Gold kosten, nach ihrer Größe. Jeder Kenner weiß, wie schwer es hält, achten, feinen, wohlriechenden Chinesischen Tusch zu erhalten, wir glauben daher manchem eine angenehme Nachricht zu geben; nur müssen wir bitten, sich desfalls mit postfreyen Briefen bald an uns zu wenden, weil er schnell vergriffen seyn wird, und wir schwerlich je wieder Gelegenheit haben, so guten und so wohlfeilen Tusch zu erhalten. Dordhorn, im Herzogthum Oldenburg, den 15ten May 1798.
Johann Hemken und Sohn.

21 Da der erste Leerer Pferdemarkt in diesem Jahr wegen des auf den 4ten Juny einfallenden Züricher Pfingstmarktes um einen Tag verfehlt, und den 5ten Juny nächstkünftig gehalten werden muß, so wird dieses dem handelnden Publikum hiedurch bekannt gemacht. Bey den 15ten May 1798.

Königl. Amtgericht und Rentey.
Möker, Schellen,

22 Der Tischler, Amtsmeister **Diedrich Koch** in **Wepner** wünscht zwei ge-
 Hülfe Tischler-Gesellen sogleich in seine Arbeit zu nehmen, und erbietet sich, den
 Lohn entweder per Stück oder per Woche zu bezahlen. Wer zu dieser Condition Lust
 hat, wolle sich baldmöglichst persönlich oder durch frankirte Briefe bey ihm melden.

23 Da auf den nächtkommenden Pfingstmarkt gewöhnlich die Mehresten von
 den Dekanomen kommen, welche die **Barba'sche** vollständige Geschichte von **Ostrieck-**
land halten; so zeige ich diesen ergebenst an, daß sie alsdenn den 8ten Band gebunden
 abholen lassen können. Auch ersuche ich diejenigen, welche das Werk noch nicht, bis
 zum 8ten Bande geliefert, und von Personen versäumt worden, welche anfänglich die
 Bestellung übernommen hatten, sich an mich selbst zu wenden, und für jeden Band,
 welcher ihnen fehlet, 1 Rthlr. Courant einzusenden; da ich alsdenn gleich bedienen
 werde. **Murich**, den 23sten May 1798.

Aug. Fr. Winter, Buchhändler.

22 In **Emden** den 21. May 1798. De eerste Assurantie-Compagnie
 in **Emden** verzeekerd thans

Vry van vyandelykheeden, waardoor verstaan word,
 dat zoo draa een Schip door Oorlog of Kaper Scheepen gemolesteerd of op-
 gepragt word, de Assurantie af gelopen en Premie verdiend is, het zy de
 Confiscatie of Vrygeving volge.

Ook voor alle gevaar, dog bepalen dar by,

Voor alle gevaar verzekeren alleen op **Pruissische** Scheepen en goederen, en
 bemerken daarby dat zoo als noeid; ook dan niet voor innerlik, of eigen be-
 derf der goederen willen instaan, wanneer dezelve genoomen zyn, en den
 Schipper of den Eigendoomer de vryheid benoemen is, voor Conserveering
 der Lading of Scheepen de nodige Maatreegels te neemen, of te laten nee-
 men, dus moet de gezeekerde daarvoor zorgen, dat den neemer of opbreng-
 ger voor deeze Schaadens verantwoordelyk gemaakt worde, en dat voor de
 weeder ontvangst, de Lading ontlost en de gesteldheid onderzocht word,
 welken Schaade door neeming of oonthoud ontstaan zyn, deeze Schaade en
 Kosten kan de Gezeekerde alleen van den Opbrenger vragen, zonder den As-
 surandeur daarover te mogen aanspreken.

En wanneer by weeder vrygeving de Lading niet ontlost en onderzocht
 word, of dezelve beschadigt is of niet, dan is de verzeekering niet anders
 voortduirende als

Vry van beschadiging, alleen voor totaal verlies.

Ovrigens stellen wy ons in plaats van de gezeekerde, zoo dat wanneer
 het gezeekerde Schip of Goed wettig condempneerd word, of anders door be-
 dagte of onbedagte gevallen zonder toedoen van de gezeekerde verongelukt,
 hem na inhoud onfer Policen Schaaden loos te stellen.



Jeder der Gezeekerden zal tot zyne eigene Zeekerheid wel doen te zorgen, dat de behoorlyke bewyyen van Pruisfisch Eigendom & ovrige vereifchte Documenten aan Boord zyn, en dat de Schippers instrueerd worden, teegens de neemers of opbrengers te protefieeren, zoo dat hun alle fchadens en onkoffens gereferveerd blyven, die door ongeregte opbrenging ontftaan zyn.

25 In Emden den 21. May 1798. De eerfte, derde, en nieuwe Affurantie - Compagnien verzekeren thans

Vry van Vyandelykheden, en bepalen daar by dat zoo draa een Schip door een Oorlog - of Kaper - Schip gemolesteerd en opgebracht word, de Affurantie afgelopen en de Præmie verdiend is, ook dan, wanneer het gezeekerde Schip of Lading gecondemneerd wierde.

Wanneer egter de gezeekerde verlangd, dat de Affurantie zal voortduiren, & dit by neemng der Affurantie declareerd, zoo word zulks aangemen, tegens verhogng der Præmie van 3 Procent, voor ieder neemng.

In dat geval blyft de verzekering voortduiren voor Zeegevaar, dog de Schadens, die door het opbrengen veroorzaakt worden, blyven tot laif van de gezeekerde, zoo dat wanneer de Lading door het leggen innerlyk bederft of andere Schadens en Onkosten ontftaan, de Affuradeurs daar voor niet aansprakelyk zyn, en wanneer de Lading by weeder vrygeving niet gelost en onderzocht word, of befchadigd is of niet, dan is de verzekering niet anders voortduirende, als vry van Befchadigung, alleen voor totaal verlies.

Jeder gezeekerde zal wel doen te zorgen, dat de Schippers geïnstrueerd worden, om tegens het neemen of opbrengen te protefiteeren, zoo dat hun alle Schadens & Onkosten gereferveerd blyven, die voor Sship en Lading door ongeregte Opbrenging ontftaan zyn.

26 Am Sonnabend, den 2ten Juny, fill die Verfassung einer neuen Brandsprühen - Schlauche und die Lieferung von 30 bis 40 neuen ledernen untadelhaften Brand - Eimern in des hiesigen Saffwirthe Roth Müller Behausung öffentlich an den Mitdefkannnehmenden ausverdingt werden. Liebhaber wollen sich am bestimmten Ort des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen.

Wifend, den 22sten May 1798.

27 By Coopmann C. Bauman à Emden am Delf zyn beste Smeede - Coolen uit het Schip te bekomen, 14 Dagen tot den 5den Juny voor 33 Gl. holl. per Hoed, uit het Pakhuis dan 35 Gl. holl. Liefhebbers die geneegen zyn Partyen te hebben, gelieven zig teegens dien tyd in vinden te halen. Emden den 22 May 1798.

28 Der Käpermeister Harm Hinrich Spemann in Leer verlanget sofort zwey Gefellen; wer dazu Lust hat, wolle sich je eher je lieber melden. Diefse erbitet man franco.



29 Die Schützencompagnie in der Stadt Esens machet hiedurch einem hochgeehrten Publico bekannt, daß das diesjährige Scheibenschießen am 1sten Juny abgehalten wird, und daß dasselbe künftighin alle Jahr den letzten Montag vor Johanni allerhöchst approbirter maßen gehalten werden soll.

Esens, den 22sten May 1798.

30 Die Direction der Treckfarths Societät entlediget sich öffentlich gern einer angenehmen Pflicht, hiedurch dem Königl. Preuss. Consul, Herrn Fridtag in London, ihren Dank für die zum Besten der Treckfarths Anstalt, aus Vaterlandsliebe, angewiesenen Ein Tausend Reichsthaler abzustatten, so wie sie die Verwendung des Kaufmanns Herrn Claes Tholen in Emden, auf dessen Bekanntmachung wegen Anlegung einer Treckfahrt zwischen Emden und Aurich, jene Anweisung unter nachstehenden Worten:

„Ich ersehe ferner aus Ihrem Schreiben, daß die innere Fahrt von Emden
 „auf Aurich verbessert werden soll, hoffe auch, daß solches den besten Er-
 „folg haben werde, und will dazu gerne 1000 Reichsthaler contribuiren,
 „die E. E., wenn es zu Stande kömmt, auf mich zu ziehen belieben
 „werden;

am 1ten dieses erfolgt ist, mit gleicher Gesinnung erkennt.

Auch in einem fremden Lande vergißt der geborne Ostfrieser sein Vaterland nicht, das Wohl desselben hängt ihm immer am Herzen, wovon der Herr Consul Fridtag, ob er gleich in Eng'and seine Bestimmung von der Vorsehung erhalten, und dies Land als sein anderes Vaterland ansehen kann, den redendsten Beweis giebt.

Die Direction verhoffet, daß Fälle solcher Art, den Gemeingeist, im Vaterlande, noch mehr beleben, und ein jeder patriotischer Einwohner sich beeifern werde, diese große und wichtige, zum Besten des ganzen Landes gereichende Unternehmung, nach Kräften zu unterstützen.

31 Da die Bewalung in dem Eggerbusch, zum Schutz und Befriedigung desselben, bequäbe gänzlich angefertigt ist, und sowohl vorne vor Aurich, als hinten von Breckel, an dem Hauptwege ein neuer Schlagbaum, welcher zwar nicht zugeschlossen wird, angelegt worden; so wird hiemit solches dem Publico bekannt gemacht, und nicht sehr geberu und erwässlich erinnert, daß ein jeder, der durch das Gehölze reitet oder fährt, die Schlagbäume allemal, wie hier Landesgebrauch ist in den Dörfern und Kämpen, bey jeder Passage zumacht; wornach man sich zu achten und für Verdruß zu hüten hat. Aurich, den 24ten May 1798.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt.

Grube.

32 Nachdem die Ehefrau des Zimmermanns Judenschild sich so sehr dem Trunk ergeben, daß dessen Haushaltung in Grunde gehen würde, wenn deren schlechten Betragen nicht Einhalt geschähe und Vorkehrungen getroffen würden, daß sie kein

Schar.



Schatfel Sträcke noch Geld in Händen erhalten; so wird im Verfolg der heute mit dem Ehemann Judenschild gepflogenen Verhandlung bekannt gemacht: daß niemand der Ehefrau des Judenschild an Sträcke, Waaren oder Geld creditiren oder sich mit derselben in irgend einen Verkehr einlassen darf, unter der Verwarnung, daß sonst dergleichen Geschäfte und Handlungen als null und nichtig angesehen werden, und wenn überdem Collusionen vorgefallen, auch Strafe erfolgen soll.

Murich in Curia, den 24ten May 1798.

Bürgermeister und Rath!

33 Weil ich meine Wohnung aus der großen Ockerstraße jetzt an dem neuen Wege, zunächst am goldnen Acker, verlegt habe; so habe solches einem hochzuverehrenden Publico nicht allein anzeigen, sondern mich auch zugleich in Ansehung meiner Arbeit bestens empfehlen wollen: und da ich bekändig einen hinlänglichen Vorrath von allen Sorten Uhren, als hängende sogenannte Friesische, wie auch hängende in halbe Kasten stehende, in ganze Kasten auf Engl. Art, imgleichen auch Engl. Spiel. Uhren, Pendul. und Tafel. Uhren, insbesondere auch goldene und silberne, sowohl Französische als Engl. Repetir- und andere Taschen Uhren habe und unterhalten werde: so bitte ich meine werthen Freunde und Gänner um einen geneigten Zuspruch, und versichere dabey, daß ich einen jeden sowohl im Verkauf als auch bey etwasger Reparatur der Uhren stets so bedienen werde, wie es die Realität erfordert.

Murich, den 24ten May 1798.

H. J. Abeltus.

34 Der Bäckermeister H. E. Lebhen wünschet je eher je lieber einen guten Gesellen oder Lehrburschen, und kann, wer dazu Esst hat, sich bey ihm melden.

35 Phil. Sourdets aus Oldenburg empfiehlt sich zu diesem bevorstehenden Nocher als auch darauf folgenden Muricher Markt, in seinen bekannten Logis, mit einem Assortiment engl. und französischer Modewaaren, als: feinen Herren- und Dames. Filzen, seidnen, halbseidnen, Stroh. Spahn. und Siebhütten; alle Couleur Kinder. Fack. Hütten nach der neuesten Facon; alle Sorten moderne Casimir, Pique- und mousseline Westen; Eton, Cambrey, Mouffelin, nebst schönen seidnen Tüchern von 4/8 bis 10/4 groß; weiß und schwarz; und couleur seidnen Strümpfen; seidnen und mousseline Scheel. Tüchern; seidnen und atlasnen Mode. Bändern, Blonden, schwarzen Spitzen, schwarzen Taffi und Atlas; seidene, halbseidene und wollene Pantalons; nebst feinen verfertigten hirschledernen Hosen, Handschuh von allen Sorten; fertige Taffi halbe Mantei, nebst besonders schönem Assortiment fertigen Damen Puzes: als Bonnets parisiens, Bonnets a la Turque, Turbans demi lane, englisch elastische Hatten, die eine jede Dame ohne Befestigung aufsetzen kann; elastische Armen. Bänder, elastische Trage. Bänder; allen Sorte feiner Cambrye Leinen, Linoug und Cambertuch Tücher; nebst einem schönen Assortiment Blumen, Guirlanten, und Federn von allen Sorten; wie auch verschiedenen andern neuen Waaren mehr, die hier der Raum nicht gestattet alle zu benennen. Ich bitte um den geneigtesten Zuspruch und verspreche die billigste Behandlung.

Bers



Verlobungs- Anzeigen.

1 Nehmen Sie, hochgeschätzte Anverwandte, Söhner und Freunde! diese Bekanntmachung unserer ehelichen Verlobung mit freundschaftsvoller Theilnahme hien mit geneigt an, und beehren Sie uns ferner mit Ihrem wohlwollenden Andenken.

Neustadtgödens und Emden, den 19ten May 1798.

H. J. Bider.

J. C. Köfing.

2 Unsere mit Einwilligung der Eltern geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung haben wir die Ehre unsern Verwandten und guten Freunden hierdurch ergebenst bekannt zu machen.

Leer, den 22ten May 1798.

Friedr. Groß, Lieutenant.

Jacoba Sibina Biffering.

3 Unsern Verwandten, Söhnern und Freunden zeigen wir unsere unter dem 20ten May geschehene eheliche Verlobung hiedurch an; überzeugt von Ihrer gütigen Theilnahme, erbitten wir uns die Fortdauer Ihres Wohlwollens, und empfehlen uns Ihrer Bewogenheit und freundschaftlichem Andenken bestens.

Norden und Hattel, den 22ten May 1798.

J. Meyer.

G. H. Müller.

Geburts- Anzeigen.

1 Op Vrydag den 18den dezer beviel myn Vrouw van 'een Dogter, welke hierdoor an alle onze Vrienden en Bekenden communiceere.

Emden den 22 May 1798.

E. Eekhoff, Boekverkooper.

2 Am 24ten dieses wurde meine Frau durch die Güte Gottes von einem gesunden, wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welche, für uns frohe Begegnung, wir hiemit unsern entfernten Freunden und Verwandten schuldigt bekannt machen. Norden, am 24ten May 1798.

Joh. H. Laaks, Pred.

3 Die am 22ten May erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem Knaben, habe ich die Ehre allen unsern Verwandten und sonstigen Freunden hiedurch schuldigt bekannt zu machen.

Grimersum den 24ten May 1798.

G. Kettler.

Todesfälle.

1 Am 7ten May des Morgens verstarb mein Ehegatte, der Aelteste, Conspicue Carl Friedrich Wittlugel, nach einem ohngefähr sechsmonatlichem Leiden im 55ten Jahre seines Alters; Alle, die ihn kannten, werden, von seinem Gemüths-Charakter überzeugt, mir und meiner einzigen Tochter gewiß ihr Beyleid nicht versagen, und von solchem überzeugt, verbitten sich alle deshalbigte schriftliche Zusicherungen.

Emden, am 14ten May 1798.

Des verstorbenen Wittwe und Tochter.

Maria Catharina Wittlugel, geborne Kuhlmann. Henrietta Carolina Wittlugel.

2 Am 15ten dieses Monats, des Abends um 7 Uhr, starb unsere geliebte Mutter, die vermittelste Frau Pastorin, Dorothea Wilhelmina Schaafen, geborne Schre.



Schreiben, im 70sten Jahr ihres Alters, nach einem Krankenlager von geraumen 3 Wochen. Sie duldete ihre Krankheit mit Christlicher Gemüthsfassung, und gab der Zukunft, im Glauben an Jesum, getroßt entgegen. Wir aber verloren an ihr eine Mutter, der wir für ihre treue Sorgfalt und zärtliche Liebe zu uns gerbe einen noch längern Lebensabend gewünscht hätten. Wir ersuchen unsere hochgeschätzten Anverwandten, Söhner und Freunde, diese Nachricht statt der sonst gewöhnlichen Trauerbriefe anzunehmen, wobei wir uns zugleich, von der Theilnahme unserer Freunde vollkommnen überzeugt, alle bloss ceremonielle Beileidsbezeugungen verbiten.

Neustadtgödens, am 17ten May 1798. Die Kinder des Verstorbenen.

3 Door deezen thans gewoonen Weg, maake aan alle myne Vrienden en goede Vrienden bekend, dat het den Alregeerder behaagde, myn zeer geliefde Man, den Houthandelaar E. H. Everdes, met wien ik ruim 10 Jaaren in een vergenoegde Egtverbinding ben geweest, deezen agtermiddag omtrent drie Uir, op het alleronverwagte aan eene beroerte, in het 52ste Jaar zyns Ouderdoms, door den Dood van myne Zyde weg te rukken, hoe treffend dit Verlies voor my en myne drie Kinderen is, kan ieder die den Overledenen van naby gekent heeft best beseffen, egter wens ik Gode oop eene betaamlyke wyse te zwygen en in zynen Wil te beruffen; Verzoek van alle Brieven van Condolentie verschoond te blyven.

Emden den 17ten May 1798. Wed. C. H. Everdes.

4 Het heeft den vriemagtigen God behagt, om myn zeer waarde Egtgenoot Eite Harms, naa eene langdunrige Zükkeling en accident an haar voet, na eene Verlossing van een jonge Zoon, kort daarop door de Dood, op den 17 May, van my en myne 10 Kinderen weg te rukken, en na eene eindelose Ewigheit over te halen, zo worden myne Vrienden dit treurig sterfgeval hier mede bekend gemaakt; dog verfoek van Brieven van rouwbeslag verschoont te worden. St. Georgi-Wolt den 17 May 1798. Jann Dirks.

5 Den 21 dezer is mynen jongste Soontje Dirk gestorven, oud zynde tien & een half Weeken. Emden den 22sten May 1798. Jans D. Weber.

Lotterieschehen.

1 Es sind 2 Loose in der 5ten Classe der Lotterie, No. 5098, 5099. abhandig geworden, und zwar ohne Einnehmer Namens Unterschrift; sollten diese obenwähnten Loose jemanden zufälliger Weise in die Hände kommen: so wird derselbe ersucht, mir solche einzuhandigen, da ohnedem der etwa darauf fallende Gewinnst an keinen, als an dem rechtmäßigen Inhaber der Spiel Loose, von meinem Subcollector unterzeichnet, ausgehelt wird, und dienet dieses zur Nachricht.

Emden, den 20. May 1798.

2 Da dieser Tagen jemanden ein Loose von der Berliner 5ten Classelotterie sub No. 5226 aus meiner Kollektion abhanden gekommen, so mache hiedurch bekannt, daß an niemand anders, als den rechtmäßigen Eigenthümer der darauf fallende Gewinn ausgehelt wird; auch ersuch: den jetzigen Besizer, dieses Loose mir wieder zu stellen. Leer den 22sten May 1798.

Isaac Israel Levi, Lotterie-Einnehmer.
Jacob Joseph.

